



Niederschrift

über die am Mittwoch, den 22. Februar 2017 um 19.30 Uhr im Gemeindegemeinschaftssaal stattgefundene **8. Sitzung des Gemeinderates**.

Anwesende: Bürgermeisterin Plieseis Annamaria als Vorsitzende
Die Gemeinderatsmitglieder: Vorderwinkler Michael, Dr. Angerer-Aufschneider Johanna, Kurz Andreas, Walter Andreas, Pirchl Peter, Schroll Leonhard, Treichl Roland, Fuchs-Hain Elisabeth, Krall Johann, Leitner-Hölzl Walter, Hölzl Nikolaus, Schwaiger Rene, Steixner Johann und Lenk Josef

Entschuldigt:

Weitere Anwesende: Bausachbearbeiter Walter Goßner und Heimleiter Joachim Wurzrainer

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch die Bürgermeisterin als Vorsitzende
2. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der ausgearbeiteten Vereinbarung und der Gebührensätze für den Alpenrosensaal
3. Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme zum Sachverständigengutachten des Bundesdenkmalamtes und der beabsichtigten Unterschutzstellung der Hofanlage „Obermannhart“ samt Freiflächen auf den Grundparzellen .35/1 und 60, KG 820006 Westendorf
4. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 47/5, 47/6, KG Westendorf, „Pfarrgasse“ (Gossner/Anretter); Plannr. wbp1_0316 und webp1_0316
5. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 4127, 332, KG Westendorf, „Nachtsöllberg Unterziepl“ (Josef Steindl); Umwidmung TROG 2016 von Freiland und Sonderfläche Berggasthaus in Sonderfläche Hofstelle mit Berggasthof und Austraghaus und von Sonderfläche Berggasthaus in Freiland; Plannr. 420-2016-00003
6. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 3062, 3078, 4212 u.a., KG Westendorf, „Vorderwindau Windhagl“ (Johannes Mair); Umwidmung TROG 2016 Umwidmung von Freiland in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf verschiedenen Grundflächen; Plannr. 420-2016-00005
7. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 2930, 2932, .390, KG Westendorf, „Oberwindau Unting“ (Peter Pöll); Umwidmung TROG 2016 Umwidmung von Sonderfläche Hofstelle mit Altenteil und Freiland in Sonderfläche Hofstelle mit Austraghaus und von Sonderfläche Hofstelle mit Altenteil in Freiland; Plannr. 420-2016-00007
8. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes Nr. 4317, KG Westendorf, „Änderung 15 – Feichten Aschberg“
9. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 4317, KG Westendorf, „Feichten Aschberg“ (Peter Pirchl); Umwidmung TROG 2016 Umwidmung von Freiland in gemischtes Wohngebiet; Plannr. 420-2017-00004
10. Neuerliche Beratung und Beschlussfassung über die Tagsätze für das Wohn- und Pflegeheim ab dem Jahr 2017
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe einer Wohnung im Betreuten Wohnen
12. Information der Bürgermeisterin und der Ausschüsse
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse:

Zu Punkt 1)

Bürgermeisterin Plieseis als Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gemeinderäte, die Presse und die zahlreich erschienenen Zuhörer.

Daraufhin wird von der Bürgermeisterin ein Dinglichkeitsantrag zur Behandlung folgenden Punktes gestellt: *Beratung und Beschlussfassung über den eingereichten Antrag der Westendorfer Wirtschaft zum Thema Wohnbau im Zentrum*. Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

In der Folge liest Bürgermeisterin Plieseis den am 13. September 2016 in der Gemeinde eingelangten Antrag der Westendorfer Wirtschaft dem Gemeinderat vor. Da laut Tiroler Gemeindeordnung § 41 Abs. 2 der Gemeinderat längstens innerhalb von 6 Monaten abzustimmen hat, dieser Zeitraum diesbezüglich aber nicht eingehalten werden kann, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, dass dieses Thema bis spätestens Mai 2017 dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Diese Vorgehensweise wird von der Gemeinderatspartei Westendorfer Wirtschaft sowie vom übrigen Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Weiters stellt die Bürgermeisterin den Antrag, dass die Öffentlichkeit beim Tagesordnungspunkt 11 für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist, da von den Bewerbern persönliche Daten zur Sprache kommen.

Der Antrag der Bürgermeisterin wird einstimmig angenommen.

Es wird daher zu diesen Punkten im Sinne des § 46 Abs. 3 der TGO 2001 über die Beratung ein eigenes Protokoll verfasst.

Zudem wird dieser Punkt nach dem Tagesordnungspunkt 13 beraten und beschlossen, so die Bürgermeisterin.

Zu Punkt 2)

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet Bürgermeisterin Plieseis, dass dieses Thema in den Gemeindegremien bereits mehrmals vorbesprochen wurde. Die letzte Fassung der beiden Vereinbarungen wurde dem Gemeinderat per Mail übermittelt.

Vorgesehen ist, dass mit Herrn Manfred Hauser bis zum 31.12.2017 eine Vereinbarung über die Abwicklung des gastronomischen Betriebes im Alpenrosensaal abgeschlossen wird, so die Bürgermeisterin.

Für die Betreuung der WC-Anlagen und die Befüllung der Reinigungsmittel (WC-Papier, Seifen usw.) ist jene/r Verein/Person zuständig, welche den Ausschank bei der Veranstaltung innehat, so die Bürgermeisterin auf die Frage von Vizebürgermeister Pirchl. Es wird daher zum Großteil Herr Hauser diese Angelegenheit zu übernehmen haben. Vizebürgermeister Pirchl findet diese Regelung nicht gut gelöst, zumal das in den WC-Anlagen befindliche Spendersystem nur mit den dementsprechenden Reinigungsmitteln nachgefüllt werden kann. Für einen Verein bzw. einen anderen Veranstalter als Herrn Hauser wäre dies sicherlich sehr umständlich. Es sollte daher Herr Hauser sämtliche „Hauswartsachen“ erledigen, so Pirchl. Dies wurde in den Gemeindevorstandssitzungen immer wieder von Pirchl eingebracht, aber bis dato noch nicht in der Vereinbarung berücksichtigt.

Gemeinderat Lenk findet die Laufzeit bis zum 31.12.2017 mit Herrn Hauser nicht gut. Seiner Meinung nach sollte der Alpenrosensaal unbedingt ausgeschrieben werden.

Eine neuerliche Verlängerung mit Frau Tina Aschaber wäre sicherlich möglich gewesen, wenn die Verhandlungen von Bürgermeisterin Plieseis dementsprechend erfolgt wären, sagt Gemeinderat Leitner-Hölzl. Weiters sieht Leitner-Hölzl durch die jetzt angedachte Saalregelung gegenüber den Vorjahren finanzielle Einbußen für die Gemeinde Westendorf.

Gemeinderat Vorderwinkler berichtet daraufhin über die vielen Vorstandssitzungen, wo das Thema Alpenrosensaal behandelt wurde. Es hätten daher die Vorstandsmitglieder dementsprechende Vereinbarungsverbesserungen immer wieder einbringen können.

Dazu teilt Gemeinderat Leitner-Hölzl mit, dass er von Anfang an immer gesagt hat, dass der Alpenrosensaal ausgeschrieben gehört.

Man kann erst in ca. einem Jahr sagen, ob diese Lösung für die Gemeinde Westendorf gegenüber den Vorjahren finanziell besser ist oder nicht, sagt die Bürgermeisterin.

Wenn Herr Hauser Essen ausgibt, muss er für die Küchenbenützung bezahlen, berichtet die Bürgermeisterin auf die Frage von Gemeinderat Lenk.

Im Gemeindevorstand wurden diverse Punkte anders beraten als in den Vereinbarungen festgelegt, sagt Vizebürgermeister Pirchl.

Gemeinderat Schroll ist der Meinung, dass der Punkt Haftung wieder den ursprünglichen Wortlaut enthalten soll. Diesem Vorschlag wird entsprochen, so Bürgermeisterin Plieseis.

Die darauffolgende Abstimmung ergibt, dass der Gemeinderat mit 10 Stimmen gegen den Abschluss der Vereinbarungen und 5 Stimmen für den Abschluss der Vereinbarungen ist. Somit wird der Abschluss dieser Vereinbarungen nicht genehmigt.

Im Anschluss sagt die Bürgermeisterin, dass die Gemeinderäte ihr bis Ende der Woche die Verbesserungswünsche schriftlich zukommen lassen sollen, da es sonst immer Kritikpunkte geben wird.

Zu Punkt 3)

Am 18.1.2017 ist vom Bundesdenkmalamt die Mitteilung eingelangt, dass die Hofanlage Obermannhart, bestehend aus Hofgebäude, Wirtschaftsgebäude und Freiflächen wegen öffentlichem Interesse an seiner Erhaltung unter Denkmalschutz gestellt werden soll, berichtet die Bürgermeisterin. Dieses Schreiben ist an Herrn Jakob Hirzinger, an den Landeshauptmann von Tirol, an die Gemeinde und an die Bürgermeisterin der Gemeinde Westendorf ergangen. Am 19.1.2017 wurde dieses Schreiben den Gemeinderäten per Mail übermittelt. Diesem Schreiben ist auch das Amtssachverständigengutachten sowie eine Planbeilage beigelegt.

Herr Hirzinger, der Landeshauptmann, die Gemeinde und die Bürgermeisterin haben zu diesem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und zu der beabsichtigten Unterschutzstellung die Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Verständigung beim Bundesdenkmalamt schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Da diese Frist für die Gemeinde nicht eingehalten werden konnte, hat die Bürgermeisterin um Verlängerung bis Ende Februar 2017 angesucht. Diese Fristverlängerung wurde vom Bundesdenkmalamt genehmigt.

Die Bürgermeisterin berichtet weiters, dass mit heutigem Datum der Bescheid vom Bundesdenkmalamt zur Unterschutzstellung des Obermannharthofes eingelangt ist. Sie habe noch nicht die Möglichkeit zur genauen Prüfung gehabt und daher telefonisch Rücksprache beim Denkmalamt gehalten und dabei die Auskunft erhalten, dass dies eine vorübergehende Unterschutzstellung bedeutet, aber der Gemeinderat eine Stellungnahme zum Sachverständigengutachten abgeben kann.

Gemeinderat Steixner stellt die Frage, ob die Gemeinde Westendorf die Kosten für das Gutachten zu bezahlen hat. Dazu teilt die Bürgermeisterin mit, dass für die Gemeinde diesbezüglich keine Kosten entstehen.

Auf die Tatsache, dass der damalige Gemeinderat bereits 2011 eine Stellungnahme abgegeben hat, die Hofanlage Obermannhart nicht unter Denkmalschutz zu stellen, weist Gemeinderat Steixner hin.

Gemeinderat Leitner-Hölzl sagt, dass der Gemeinderat in dieser Angelegenheit von der Bürgermeisterin nicht optimal aufgeklärt und dieses Thema keinesfalls gut abgesprochen wurde. Es war dies seiner Meinung nach ein Alleingang der Bürgermeisterin. Dazu sagt Bürgermeisterin Plieseis, dass die Gemeinde keine Zuständigkeit hat, ob ein Gebäude denkmalgeschützt wird oder nicht. Sie erklärt weiters ihre verpflichtende Vorgangsweise als Baubehörde. Bei Einlangen eines Abrissansuchens eines denkmalwürdigen Gebäudes ist

sie verpflichtet, dies dem Bundesdenkmalamt mitzuteilen, was im Falle „Obermannharthof“ geschehen ist, so Bürgermeisterin Plieseis.

Vizebürgermeister Pirchl berichtet, dass er vor einiger Zeit einen persönlichen Termin bei Minister Andrä Rupprechter und dem Landtagsabgeordneten Josef Edenhäuser gehabt hat. Dabei wurde er auf dieses Thema angesprochen. Für Pirchl war dies, wie er sagt, eine sehr unangenehme Situation, da er zur Angelegenheit Denkmalschutz Obermannhart und den damit verbundenen Fördergeldern keine Information von der Bürgermeisterin erhalten hat. Es ist bei ihm der Eindruck entstanden, dass Herr Rupprechter und Herr Edenhäuser vor ihm bzw. dem Gemeinderat bereits Kenntnis erlangt haben. Zudem wurde von Herrn Edenhäuser noch mitgeteilt, dass eine Unterstützung von Seiten des Landes Tirol nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer möglich ist, so Pirchl.

Daraufhin stellt Bürgermeisterin Plieseis die Frage an den Gemeinderat, ob die Gemeinde Westendorf eine Stellungnahme abgeben soll.

Der Gemeinderat stimmte mit 12 Jastimmen, bei 2 Enthaltungen und 1 Neinstimme für die Abgabe einer Stellungnahme an das Bundesdenkmalamt.

Die weitere Fragestellung der Bürgermeisterin lautet: „Wie soll die Stellungnahme lauten? Gibt es einen Vorschlag?“

Gemeinderat Hölzl stellt die Frage, wie eine Stellungnahme in so kurzer Zeit möglich sein soll. Bgm. Plieseis weist auf die mehr als 4 Wochen Zeit hin. GR Hölzl meint dazu, dass dies nur möglich wäre, wenn man den Bauzustand des Hauses kennen würde. Daraufhin verweist die Bürgermeisterin auf das Amtssachverständigengutachten des Denkmalamtes und liest folgenden Absatz vor:

Der Bauzustand des Gebäudes ist in Anbetracht des jahrelangen Leerstandes gut. Adaptierungen und Einbauten aus jüngerer Zeit (teilweise verputzte Wände und Decken, PVC-Belag, Anbindestallvorrichtungen in Beton mit Stahl, Tennenkran) sind Teil des gewachsenen Zustandes des Objektes und schmälern den Denkmalcharakter der Hofanlage nicht. Konstruktiv gibt es keine nennenswerten Schäden. Lediglich im Erdgeschoß finden sich im Nordteil Feuchteschäden im Fußbodenbereich. Erdfeuchte ist mitunter Teil des Schadensbildes, überwiegend sind die Schäden der technischen Infrastruktur und der dichten Bodenbeläge geschuldet. Diese sind ohne größere Eingriffe in die historische Bausubstanz durch entsprechende Maßnahmen behebbar.

Als Stellungnahme soll nun der in dieser Niederschrift festgehaltene Gemeinderatstagesordnungspunkt als Mitteilung dienen, so die mehrheitliche Meinung des Gemeinderates.

Laut Meinung von Gemeinderat Leitner-Hölzl sollte die Gemeinde eine Stellungnahme abgeben, in der die Hofanlage Obermannhart samt Freiflächen nicht unter Denkmalschutz gestellt wird, da dies unbedingt in Absprache mit dem Grundeigentümer gemacht werden soll.

Gemeinderat Kurz ist der Meinung, dass jene 12 Gemeinderäte, welche für die Abgabe einer Stellungnahme gestimmt haben, nochmals zusammenkommen sollen, um eine dementsprechende Absichtserklärung zu verfassen.

Nach diesen Wortmeldungen kommt der Gemeinderat mit 10 Jastimmen bei 3 Enthaltungen und 1 Neinstimme zu dem Beschluss, dass die Hofanlage Obermannhart samt Freiflächen **nicht** unter Denkmalschutz gestellt werden soll.

1 Gemeinderat/Gemeinderätin hat nicht abgestimmt, da diese/r bei der Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme an das Bundesdenkmalamt mit nein gestimmt hat.

Zu Punkt 4)

Für die Tagesordnungspunkte 4 bis 7 übergibt die Bürgermeisterin das Wort an Bausachbearbeiter Goßner, welcher folgendes berichtet:

Der Eigentümer Herr Stefan Gossner beabsichtigt einen Zubau von Wohnräumen beim Objekt Pfarrgasse 5 auf Grundstück Nr. 47/5. Es besteht ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise und Festlegung der Gebäude für die beiden Grundstücke Nr. 47/5 und 47/6. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist Voraussetzung für den geplanten Zubau.

Auszug aus dem Bericht des Raumplaners:

„Die Änderung betrifft die Festlegung einer geänderten höchstmöglichen Gebäudegröße mit zugehöriger höchstmöglicher Wandhöhe auf der Gp. 47/5 in Abstimmung mit einem ortsplanerisch vorgeprüften Projekt, die weiteren Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes bleiben unverändert.“

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Beschlüsse zur Erlassung Bebauungsplan:

I) Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 — TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl.: wbp_0316 und webp_0316, vom 21.11.2017 über die Erlassung eines Bebauungsplanes „Pfarrgasse“, im Bereich von Grundstück Nr. 47/5, 47/6 (Teilfläche), KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5)

Herr Josef Steindl als Eigentümer der Hofstelle mit Berggasthof „Unterziepl“ am Nachtsöllberg hat aufgrund eines geplanten Um- und Zubaus die erforderliche Änderung des Flächenwidmungsplanes beantragt. Da bei jetziger Flächenwidmung kein einheitlicher Bauplatz vorliegt ist die Umwidmung erforderlich. Es liegt ein Vermessungsplan mit neuen Grundstücksgrenzen vor, sodass Hofstelle/Berggasthof und Austraghaus auf diesem Grundstück liegen. Die Bezeichnung der Flächenwidmung wird entsprechend angepasst.

Auszug aus dem Bericht des Raumplaners:

„Durch die gegenständliche Widmung sollen die Widmungsgrenzen und die Grundgrenzen zusammengeführt werden, so dass eine einheitlich gewidmete Sonderfläche gebildet wird. Weiters ist eine Vergrößerung der privaten (nicht gewerblichen) Wohnnutzfläche innerhalb des Rahmens der zulässigen 300 m² auf der Hofstelle geplant, die festgelegte max. Gästebettenanzahl des gewerblichen Berggasthofes entspricht dem Bestand mit einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit.“

Die Zufahrt erfolgt entsprechend dem Bestand über den bestehenden Privatweg, Ver- und Entsorgung sind laut Bestand gegeben.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

- Abt. Agrarwirtschaft zur betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit
- Wildbach- und Lawinenverbauung

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2016-00003 vom 20.11.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich von Grundstück Nr. 332, 4127 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

332 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 6 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthaus in Freiland § 41

sowie

332 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1402 m²)

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (11) [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: mit Berggasthof mit max. 20 Gästebetten und Austraghaus

sowie

332 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1 m²)

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (11) [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: mit Berggasthof mit max. 20 Gästebetten und Austraghaus

sowie

332 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 853 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthaus

in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (11) [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: mit Berggasthof mit max. 20 Gästebetten und Austraghaus

weitere G r u n d s t ü c k

4127 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 60 m²)

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (11) [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: mit Berggasthof mit max. 20 Gästebetten und Austraghaus

sowie

4127 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 53 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthaus

in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (11) [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: mit Berggasthof mit max. 20 Gästebetten und Austraghaus

II) Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6)

Herr Johannes Mair als Eigentümer der Hofstelle „Windhagl“ in der Vorderwindau hat aufgrund eines geplanten Neubaus eines Stallgebäudes beim bestehenden Austraghaus die erforderliche Änderung des Flächenwidmungsplanes beantragt. Da die Hofstelle und das Austraghaus eine entsprechende Entfernung voneinander aufweisen ist eine geteilte Sonderfläche geplant.

Auszug aus dem Bericht des Raumplaners:

„Es ist geplant, ein neues Stallgebäude auf einer Teilfläche der künftigen Sonderfläche zu errichten, hierfür wird die gegenständliche Widmung angestrebt. Die festgelegte max. Wohnnutzfläche entspricht dem Bestand, eine Vergrößerung ist nicht vorgesehen.“

Die Zufahrt erfolgt entsprechend dem Bestand über einen Privatweg, Ver- und Entsorgung sind durch den Bestand, die Niederschlagwasserentsorgung ist durch Versickerung vorgesehen bzw. ist diese im Bauverfahren entsprechend den Einreichunterlagen zu klären, falls erforderlich ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

- Abt. Agrarwirtschaft zur betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit
- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Umwelt

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

1) Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2016-00005 vom 22.11.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich von Grundstück Nr. 3069, 3090, 3091, 3070, 3062, 3085, 3063, 3078, 4212, 3068 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

3062 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 455 m²)

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Austraghaus, Stallgebäude, Wohnnutzfläche gesamt max. 310 m²

weitere G r u n d s t ü c k

3063 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 73 m²)

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Austraghaus, Stallgebäude, Wohnnutzfläche gesamt max. 310 m²

weitere G r u n d s t ü c k

3068 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 63 m²)

von Freiland § 41 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Austraghaus, Stallgebäude, Wohnnutzfläche gesamt max. 310 m²

weitere G r u n d s t ü c k

3069 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 88 m²)
von Freiland § 41 in
Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen
§ 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung:
Austraghaus, Stallgebäude, Wohnnutzfläche gesamt max. 310 m²

weitere Grundstücke

3070 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 4 m²)

von Freiland § 41 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen
§ 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung:
Austraghaus, Stallgebäude, Wohnnutzfläche gesamt max. 310 m²

weitere Grundstücke

3078 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1038 m²)

von Freiland § 41 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen
§ 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung:
Austraghaus, Stallgebäude, Wohnnutzfläche gesamt max. 310 m²

weitere Grundstücke

3085 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 182 m²)

von Freiland § 41 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen
§ 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung:
Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Landwirtschaftliche Nebengebäude, Kapelle, Säge,
Wohnnutzfläche gesamt max. 310 m²

weitere Grundstücke

3090 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 342 m²)

von Freiland § 41 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen
§ 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung:
Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Landwirtschaftliche Nebengebäude, Kapelle, Säge,
Wohnnutzfläche gesamt max. 310 m²

weitere Grundstücke

3091 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 270 m²)

von Freiland § 41 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen
§ 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung:
Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Landwirtschaftliche Nebengebäude, Kapelle, Säge,
Wohnnutzfläche gesamt max. 310 m²

weitere Grundstücke

4212 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1612 m²)

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden
Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung
Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Landwirtschaftliche Nebengebäude, Kapelle,
Säge, Wohnnutzfläche gesamt max. 310 m²

II) Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem
Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person
oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7)

Herr Peter Pöll als Eigentümer der Hofstelle „Unting“ in der Oberwindau hat aufgrund eines geplanten Neubaus des Stallgebäudes bei der bestehenden Hofstelle die erforderliche Änderung des Flächenwidmungsplanes beantragt.

Auszug aus dem Bericht des Raumplaners:

„Durch die gegenständliche Widmung sollen die Widmungsgrenzen an die Grundgrenzen angepasst

werden, so dass eine einheitlich gewidmete Sonderfläche gebildet wird. Weiters ist ein Zubau zum Wirtschaftsteil geplant, welcher eine Vergrößerung der Widmungsfläche erfordert.“

Die Zufahrt erfolgt entsprechend dem Bestand über das öffentliche Gut, Ver- und Entsorgung sind durch den Bestand vorgesehen und die Niederschlagwasserentsorgung ist durch Versickerung vorgesehen bzw. ist diese im Bauverfahren entsprechend den Einreichunterlagen zu klären, falls erforderlich ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

- Abt. Agrarwirtschaft zur betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit
- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Bezirksforstinspektion Kitzbühel

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

1) Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2016-00007 vom 22.11.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich von Grundstück Nr. 2930, 2932, .390 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

.390 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 388 m²)

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: mit Austraghaus

sowie

.390 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 121 m²)

von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: mit Austraghaus

sowie

.390 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1448 m²)

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Altenteil

in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: mit Austraghaus

weitere G r u n d s t ü c k

2930 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 39 m²)

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: mit Austraghaus

sowie

2930 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 4 m²)

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Altenteil in Freiland § 41

weitere Grundstücke

2932 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 510 m²)

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: mit Austraghaus

sowie

2932 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 5 m²)

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Altenteil in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: mit Austraghaus

sowie

2932 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 55 m²)

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Altenteil in Freiland § 41

II) Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 8 und 9)

Bürgermeisterin Plieseis berichtet zu diesem Punkt folgendes:

Im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung Peter Pirchl bei der Liegenschaft „Aschberghof“ in Feichten ist für einen minderjährigen Miterben ein Bauplatz vorgesehen. Für die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung beim Bezirksgericht Kitzbühel ist die Umwidmung eines entsprechenden Grundstückes erforderlich.

Voraussetzung für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Änderung des Raumordnungskonzeptes laut den vorliegenden Unterlagen des Raumplaners.

Auszug aus dem Bericht des Raumplaners zur Änderung 15 des Raumordnungskonzeptes:
„Die neuen Entwicklungsflächen sind unbebaut und derzeit als Landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen; der bestehende Obstanger wird zum überwiegenden Teil erhalten, Ersatzpflanzungen durch den Grundeigentümer und Widmungswerber sind bereits erfolgt. Es wird die bestehende Siedlung nach Westen um 2 Bauplätze erweitert, für einen Bauplatz liegt ein unmittelbarer Bedarf des Grundeigentümers vor, für den zweiten Bauplatz ein mittelfristiger Bedarf. Die Änderung ist als Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers zu beurteilen, die Erweiterung kann als den Zielen der Örtlichen Raumordnung nicht widersprechend beurteilt werden.

Die Änderung ist begründet, da zur Regelung des Verlassenschaftsverfahrens der betroffenen Liegenschaft ein Bauplatz für einen minderjährigen Miterben bereitzustellen ist,

für den zweiten Bauplatz wird zur Sicherstellung einer bedarfsgemäßen Nutzung als Widmungsvoraussetzung ein Raumordnungsvertrag mit der Gemeinde festgeschrieben.“

Auszug aus dem Bericht des Raumplaners zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:
„Die gegenständliche Widmung entspricht der mit gleichem Datum vom Gemeinderat zu beschließenden Änderung 15 des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, es wird 1 Bauplatz der neuen Entwicklungsfläche realisiert, die bestehende Siedlung wird um 1 Bauplatz nach Westen erweitert. Die Änderung ist als Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers zu beurteilen, die Erweiterung kann als den Zielen der Örtlichen Raumordnung nicht widersprechend beurteilt werden.“

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor. Die Angelegenheit wurde bereits vorab mit der Bau- und Raumordnungsabteilung des Landes abgeklärt. Eine entsprechende Stellungnahme von Dr. Hollmann liegt vor und wurde den Gemeinderäten vorab per E-Mail übermittelt. Die gegenständlichen Änderungen des Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes können nur ausnahmsweise aufgrund der gegebenen besonderen Umstände in Verbindung mit dem Verlassenschaftsverfahren begründet werden und erfolgen.

Folgende weitere Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:
•Wildbach- und Lawinenverbauung

Beschlüsse zur Änderung des Raumordnungskonzeptes:

I) Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf mit 14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (Befangenheit von Peter Pirchl), gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: RKW_Ä15, vom 13.02.2017 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Westendorf im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Nr. 4317, KG Westendorf, EZ 90007, KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

ÜBERWIEGENDE WOHNNUTZUNG:

geändert (Änd. 15):

W33/Z1/D1 – Feichten - Aschbergerfeld

Zusätzliche Entwicklungsfläche ca. 1.100 m² (2 Bauplätze)

II) Gleichzeitig wird gemäß § 71, Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf mit 14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (Befangenheit von Peter Pirchl), gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2017-00004 vom 11.02.2017 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich von Grundstück Nr. 4317 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k 4317 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 550 m²)

von Freiland § 41

in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

II) Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 10)

Zu diesem Punkt übergibt die Bürgermeisterin das Wort an Heimleiter Joachim WurZRainer, der Folgendes berichtet:

Die Liste über die Tagsätze 2017 für das Wohn- und Pflegeheim wurden dem Gemeinderat ausgeteilt.

Da die in der Dezembersitzung 2016 bereits beschlossenen Tagsätze vom Land Tirol nicht genehmigt wurden, wären nun folgende Tagsätze rückwirkend ab Jänner 2017 zu beschließen:

Tagsätze 2017

Pflegestufen und Pflegegeld	Zeit der Aufwendung						
	monatlich	monatlich	täglich 2017	inkl. 10% Mwst.	monatlich 2017	inkl. 10% Mwst.	in %
Stufe 0		0	€ 42,30		€ 1.269,00		2,92%
Stufe 1	€ 157,30	mehr als 65 Stund.	€ 55,10		€ 1.653,00		2,99%
Stufe 2	€ 290,00	mehr als 95 Stund.	€ 66,10		€ 1.983,00		2,96%
Stufe 3	€ 451,80	mehr als 120 Stund.	€ 87,20	€ 95,92	€ 2.616,00	€ 2.877,60	2,95%
Stufe 4	€ 677,60	mehr als 160 Stund.	€ 104,80	€ 115,28	€ 3.144,00	€ 3.458,40	3,05%
Stufe 5	€ 920,30	mehr als 180 Stund.	€ 122,70	€ 134,97	€ 3.681,00	€ 4.049,10	3,02%
Stufe 6	€ 1.285,20	mehr als 180 Stund.	€ 122,70	€ 134,97	€ 3.681,00	€ 4.049,10	3,02%
Stufe 7	€ 1.688,90	mehr als 180 Stund.	€ 122,70	€ 134,97	€ 3.681,00	€ 4.049,10	3,02%

Der Gemeinderat genehmigt daraufhin einstimmig die genannten Tagsätze rückwirkend ab 1.1.2017.

Anschließend berichtet Heimleiter WurZRainer noch, dass das Wohn- und Pflegeheim Westendorf an einer Befragung vom Bundesministerium für Gesundheit und der AUVA teilgenommen hat. Dieses Ergebnis würde er gerne dem Gemeinderat bei einer Präsentation am 6.3.2017 ab 19.30 Uhr im Wohn- und Pflegeheim vortragen. Es ist daher der Gemeinderat herzlich dazu eingeladen.

Zu Punkt 11)

Der Gemeinderat kommt zu dem Beschluss, dass die Wohnung an Rita und Raimund Hausberger vergeben werden kann.

Zu Punkt 12)

- a.) Die Bauverhandlung für das öffentliche WC hat stattgefunden. Der Bau sollte mit Ende der Wintersaison beginnen, informiert die Bürgermeisterin.
- b.) Bürgermeisterin Plieseis sagt, dass die Fertigstellungsarbeiten des Kinderspielplatzes im Bereich des Pfarrhofes baldigst erfolgen werden.
- c.) Mit 31. März 2017 schließt die AVIA-Tankstelle in Westendorf. Wie die Verkehrssituation in diesem Bereich verbessert werden kann, dazu wurden von einem Verkehrsplaner 4 Varianten ausgearbeitet, die bereits im Umwelt- und Verkehrsausschuss beraten wurden, berichtet die Bürgermeisterin.

- d.) Mit 1.2.2017 hat Förster Martin Erber seinen Dienst in der Gemeinde Westendorf begonnen, berichtet die Bürgermeisterin. Im Zuge des Umbaus vom öffentlichen WC und den damit verbundenen Adaptierungsmaßnahmen im Gemeindeamt sollte der Förster ein neues Büro erhalten.
- e.) Die Verhandlungen mit der ÖBB bezüglich Park & Ride werden am 21.3.2017 fortgesetzt, informiert die Bürgermeisterin.
- f.) Im Vorstand wurde beschlossen, dass auf Vorschlag vom Taxiunternehmen M&M ein günstiges Seniorentaxi angeboten werden soll, berichtet Bürgermeisterin Plieseis. 10% der Taxifahrtkosten werden vom Taxiunternehmen bezuschusst. Das Land Tirol gibt vielleicht auch noch einen finanziellen Beitrag. Die Gemeinde wird dieses Projekt mit maximal 10% der Taxifahrtkosten bezuschussen.
- g.) Auf dem Kirchgrund im Bereich der Schulgasse beabsichtigt die Wohnungseigentum - Tiroler gemeinnützige WohnbaugmbH Reihenhäuser oder Wohnungen für leistbares Wohnen in Westendorf entstehen zu lassen. Der Bauausschuss wird sich mit diesem Thema befassen. Weitere Gespräche mit der Wohnungseigentum - Tiroler gemeinnützige WohnbaugmbH werden in nächster Zeit erfolgen, so die Bürgermeisterin.
- h.) Eine E-Tankstelle sollte noch vor der Wintersaison im Bereich des Musikpavillons verwirklicht werden. Dies ist aber wegen Standortmissverständnissen leider nicht mehr erfolgt, informiert die Bürgermeisterin. Inzwischen wurde der Standort genau geklärt und die Fertigstellung wird nach Saisonschluss erfolgen. Dieses Projekt wird vom TVB und der Gemeinde zu gleichen Teilen finanziert.
- i.) Die Verbesserung der Breitbandinfrastruktur ist ein sehr wichtiges Thema. Es befasst sich derzeit Christoph Martin mit dieser Angelegenheit, sagt die Bürgermeisterin. Ebenfalls sollte der Wegausschuss bei Straßenbauten dieses Thema miteinbeziehen, da Leerrohre mitverlegt werden sollten, so die Meinung vom Vizebürgermeister.
- j.) Vizebürgermeister Pirchl berichtet über die stattgefundene Wegausschusssitzung.

Zu Punkt 13)

- a.) Gemeinderat Treichl stellt die Frage, ob die Gemeinde einen finanziellen Zuschuss zum geplanten Projekt „Motorikpark“ gibt. Dazu sagt die Bürgermeisterin, dass diverse Fragen diesbezüglich noch geklärt werden müssen. Erst danach kann über einen finanziellen Beitrag der Gemeinde entschieden werden.
- b.) Es finden in der Arbeitsgruppe Schwimmbad zu wenige Sitzungen statt, ist Gemeinderat Treichl der Meinung. Auch über ein weiteres Schwimmbadprojekt sollte nachgedacht werden.
- c.) Wie die weitere Vorgehensweise bezüglich des Schwimmbads aussieht, stellt Gemeinderat Schwaiger die Frage. Dazu teilt die Bürgermeisterin mit, dass mit der Stadtgemeinde Innsbruck ein Mietvertrag für die nächsten 2 Jahre abgeschlossen wurde, indem die Gemeinde das Grundstück Nummer 1493, KG Westendorf, nutzen kann. Die weitere Vorgehensweise wird in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt.
- d.) Die ganz regelmäßige Abhaltung von Gemeinderatssitzungen ist leider nicht möglich, informiert die Bürgermeisterin.
- e.) Gemeinderat Lenk stellt die Frage, ob es eine Liste von Bauwerbern in der Gemeinde gibt. Dazu berichtet die Bürgermeisterin, dass sie nun eine Liste führt. In diese Liste kann sich selbstverständlich jeder Bauwerber eintragen lassen.

Damit ist die Sitzung beendet und geschlossen.

Protokollführer



Gerhard Rieser



Geschlossen und gefertigt

